Fuchshuber Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen
Tel.: +43 7248 64748, Fax: +43 7248 64748-710
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: 328303z
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU64989178
DVR: 0843563

Klienteninfo 02/2017

Inhaltsverzeichnis

1. **Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 28.2.2017**
2. **Pflicht zur Registrierkasse mit Manipulationsschutz ab 1.4.2017 - Straffreiheit bei Glaubhaftmachen der rechtzeitigen Beauftragung**
3. **Information an Ärzte und Heilmasseure/-therapeuten - Umsatzsteuerliche Änderungen seit 1.1.2017**

Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 28.2.2017

Bis spätestens **Ende Februar 2017** müssen bestimmte Zahlungen, welche im Jahr **2016 getätigt** wurden, **elektronisch** gemeldet werden. Dies betrifft etwa Zahlungen an natürliche Personen **außerhalb eines Dienstverhältnisses**, wenn diese Personen beispielsweise als **Aufsichtsrat**, Stiftungsvorstand, selbständiger Vortragender, Versicherungsvertreter usw. tätig waren. Eine solche Meldung gem. **§ 109a EStG** - analog zu einem **Lohnzettel** bei Angestellten - muss Name, Anschrift sowie Versicherungsnummer bzw. Steuernummer des Empfängers enthalten und kann über Statistik Austria oder über http://www.elda.at/ vorgenommen werden. Auf eine **Meldung** kann unter gewissen **Betragsgrenzen verzichtet** werden.

Bestimmte **ins Ausland getätigte Zahlungen** im Jahr **2016** sind ebenso elektronisch zu melden (gem. **§ 109b EStG**). Es handelt sich dabei grundsätzlich um Zahlungen für in Österreich ausgeübte selbständige Arbeit i.S.d. § 22 EStG, außerdem um Zahlungen für bestimmte **Vermittlungsleistungen** sowie bei **kaufmännischer und technischer Beratung** im Inland. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die **steuerliche Erfassung von Zahlungen**, wobei es irrelevant ist, ob die Zahlung an beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtige erfolgte oder sogar durch ein DBA freigestellt wurde. Aus weiteren **Grenzen** und Besonderheiten der Mitteilungspflicht von Auslandszahlungen (z.B. besteht **keine Mitteilungspflicht** für Zahlungen von **unter 100.000 €** an einen ausländischen Leistungserbringer) ist hervorzuheben, dass bei **vorsätzlich** unterlassener Meldung eine **Finanzordnungswidrigkeit** vorliegt, die bis zu einer **Geldstrafe** i.H.v. **20.000 €** führen kann.

ihr steuerberater
IHR WIRTSCHAFTSBERATER

Pflicht zur Registrierkasse mit Manipulationsschutz ab 1.4.2017 - Straffreiheit bei Glaubhaftmachen der rechtzeitigen Beauftragung

Ab 1.4.2017 besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Registrierkassen mit einer technischen Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen zu schützen. Bei vorsätzlicher Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Pflicht droht eine Strafe nach dem Finanzstrafgesetz (bis zu EUR 5.000). Laut Information auf der BMF-Homepage liegt eine vorsätzliche Nichtbeachtung dieser Pflicht dann nicht vor, wenn der Unternehmer

- über eine Registrierkasse nach Kassenrichtlinien verfügt,
- Belege über die getätigten Barumsätze lückenlos erteilt und
- nachweist bzw. zumindest glaubhaft macht, dass er die RKSV-konforme Beschaffung und/oder die Umrüstung der Registrierkasse bei einem Kassenhersteller oder Kassenhändler bis Mitte März 2017 beauftragt hat, sodass die Säumnis nicht in seiner Sphäre gelegen ist.

Information an Ärzte und Heilmasseure/-therapeuten - Umsatzsteuerliche Änderungen seit 1.1.2017

Medizinische Heilbehandlungen sind von der Umsatzsteuer unecht befreit. Das heißt, dass ein Arzt einerseits keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen darf und er anderseits auch kein Recht auf einen Vorsteuerabzug hat.

Umsätze, die nicht aus einer Heilbehandlung stammen, sind jedoch nicht steuerbefreit, diese wären grundsätzlich mit 20 % Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Allerdings haben Ärzte seit 1.1.2017 für diese nicht aus einer Heilbehandlung stammenden Umsätze die Möglichkeit, die Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen, sofern der Umsatz daraus die Grenze von EUR 30.000 netto (gemeinsam mit anderen umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen) nicht überschreitet.

Die Änderung der Rechtslage liegt darin, dass für die Beurteilung der Kleinunternehmerregelung die Umsätze aus der ärztlichen Tätigkeit unberücksichtigt bleiben. Andere umsatzsteuerpflichtige Umsätze des Arztes wie zB Vermietungsumsätze, Umsätze aus gewerblicher Betätigung, etc sind in die Berechnung der Kleinunternehmergrenze (max. EUR 30.000 netto) sehr wohl einzubeziehen.

Tätigkeit	**USt-frei**	**USt-pflichtig**
Heilbehandlungen	x	
Verkauf von Medikamenten, Kosmetika, etc.		x
Veranstaltung von Seminaren		x
Vortragstätigkeiten		x
Lehrtätigkeiten		x
Schriftstellerische Tätigkeiten		x
Konsulententätigkeit		x
Nicht-operative ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit Empfängnisverhütung (zB das Einsetzen einer Spirale)		x

operative Leistungen im Zusammenhang mit Empfängnisverhütung, wenn das therapeutische Ziel im Vordergrund steht	x	
Ästhetisch-plastische Leistungen, wenn das therapeutische Ziel im Vordergrund steht	x	
Schönheitsoperationen und Kosmetikbehandlung, die nur aus ästhetischen Gründen erfolgen		x
(Erb-)Biologische Untersuchungen zwecks Verwandtschaftsfeststellung		x
Psychologische Berufsfindungstests		x
Ärztliche Untersuchungen über die pharmakologische Wirkung eines Medikamentes beim Menschen		x
Dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen		x
Bescheinigungen lt. Kriegsopfergesetz		x
Gutachten für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen		x
Gutachten über ärztliche Kunstfehler		x
Gutachten zwecks Anspruch der Invaliditätspensionen		x
Sonstige Gutachten und Zeugnisse	x	

ihr steuerberater
IHR WIRTSCHAFTSBERATER